

**Bekämpfungsmassnahmen im Jahr 2026 gegen den Japankäfer (*Popillia japonica*)**

Massnahmen <b>Befallsherd</b>	Aufgabe der Gemeinde	Massnahmen <b>Pufferzone</b>	Aufgabe der Gemeinde	Zusätzliche Massnahmen vom Kanton ergriffen
Bewässerungsverbot von Rasen- und Grünflächen vom <b>1. Juni bis am 30. September</b>	Information an die Einwohner/-innen durch die Gemeinde	Grüngut darf die Zone vom <b>1. Juni bis am 30. September</b> nur nach bestimmten <b>Voraussetzungen<sup>2</sup></b> verlassen	Koordination durch die Gemeinde	Erstellen eines dichten Fallennetzes (Massenfang) zur Bekämpfung des adulten Käfers <b>Ab 1. Juni bis Mitte September</b>
Verbot des Transports der obersten 30cm der Bodenschicht aus dem Befallsherd hinaus <b>ganzjährig<sup>1</sup></b>	Information an die Baufirma / Bauherrn durch die Gemeinde	Pflanzen mit Wurzeln in Erde oder Substrat (aus organischen Stoffen) dürfen die Zone nur nach bestimmten <b>Voraussetzungen<sup>3</sup></b> verlassen <b>ganzjährig</b>	Information an betroffene Unternehmen durch Gemeinde	Fräsen des Bodens von Eiablage-Orten zur Bekämpfung der Japankäfer-Larven ( <b>Mai</b> ) und/oder Ausbringung von Nematoden zur Bekämpfung der Japankäfer-Larven ( <b>Spätsommer</b> )
Landwirtschaftliche Geräte, welche zur Bodenbearbeitung verwendet werden, müssen gereinigt werden <b>ganzjährig</b>		<sup>1</sup> <b>Ausnahmen:</b> - Aushub <u>vor dem 1. Juni</u> : Verbringung ab 1. Oktober möglich, wenn der Boden abgedeckt gelagert + transportiert wird - Aushub <u>nach dem 1. Juni</u> : Verbringung ab 1. Oktober <u>des Folgejahres</u> möglich, wenn der Boden abgedeckt gelagert + transportiert wird		
Kompostmaterial darf nur innerhalb des Befallsherd verwendet werden <b>ganzjährig</b>		<sup>2</sup> <b>Voraussetzungen</b> für die Verbringung von Grüngut: - Gehäckselt auf eine Grösse von 5cm oder kleiner und während Transport insektensicher abgedeckt. <i>oder</i> - Transport erfolgt vollständig geschlossen, (hermetisch abgesichert) und wird auf direktem Weg zu einer verschliessbaren Anlage gebracht (Abladung muss bei geschlossenen Toren erfolgen - bspw. Biogasanlage Oensingen)		
Grüngut darf die Zone vom <b>1. Juni bis am 30. September</b> nur nach bestimmten <b>Voraussetzungen<sup>2</sup></b> verlassen	Koordination durch die Gemeinde			
Pflanzen mit Wurzeln in Erde oder Substrat (aus organischen Stoffen) dürfen die Zone nur nach bestimmten <b>Voraussetzungen<sup>3</sup></b> verlassen <b>ganzjährig</b>	Information an betroffene Unternehmen durch Gemeinde	<sup>3</sup> <b>Voraussetzungen</b> für die Verbringung von Pflanzen mit Wurzeln in Erde oder Substrat: - Produktion & Lagerung findet in insektensicherer Infrastruktur statt - Wurzeln werden ausgewaschen und Erde entfernt - Töpfe oder Pflanzen im Freiland werden vom 1. Juni bis 30. September unkrautfrei gehalten		